

Umschau.

Die Aufgabe der Zukunft. Die Bevölkerungsfrage.

In der lebhaftesten literarischen Erörterung, die durch den bedrohlichen Niedergang der deutschen Geburtenziffer veranlaßt wurde, ist wiederholt auf die Gefährdung der Weltmachtstellung des Reiches hingewiesen worden, die sich bei einem Andauern des Geburtenrückganges als Folge ergeben müßte. Wie berechtigt dieser Hinweis war, das zeigt die schwere Zeit, die wir jetzt durchleben müssen, mit erschreckender Deutlichkeit. Wie könnte das Deutsche Reich dem Ansturm mächtiger Gegner von allen Seiten Widerstand leisten, wenn nicht die hohe Geburtenziffer der ersten Jahrzehnte nach der Reichsgründung gerade jene Jahressklassen so stark gemacht hätte, die jetzt in waffenfähigem Alter stehen? Die Gegner kommen ja gar nicht aus dem Staunen heraus über das schier unerschöpfliche Menschenreservoir, das es dem Deutschen Reiche ermöglicht, ohne Erhöhung der Altersgrenze und ohne Anwerbung fremdbürtiger Söldner nicht nur die durch den Krieg gerissenen Lücken wieder auszufüllen, sondern den Mannschaftsbestand ständig zu erhöhen. Wohl ist es wahr, daß bei sinkender Geburtenziffer auch die Sterbeziffer bedeutend abnimmt und daß insogedessen in den höheren Altersklassen, besonders in den waffenfähigen Jahressklassen, der Abstand zwischen den geburtenreichen und geburtenarmen Völkern sich erheblich verringert. Aber es bleibt doch, wie das Beispiel Russlands besonders deutlich zeigt, trotz hoher Sterbeziffer in den geburtenreichen Ländern auch in den waffenfähigen Altersklassen ein gewaltiger Vorsprung.

Das empfindet man in keinem Lande so tief und so schmerzlich wie in Frankreich. Ein Anzeichen dieser Stimmung ist ein bemerkenswerter Artikel von C. Colson mit der Überschrift „Die Aufgabe von morgen. Die Bevölkerung“, der jüngst im zweiten Aprilheft der Revue des deux Mondes erschienen ist¹. Der Verfasser erinnert in diesem Artikel zunächst an die bekannte Tatsache der rapiden Abnahme der französischen Geburtenziffer, die trotz bedeutend verminderter Sterblichkeit im Verlaufe der letzten Jahrzehnte mehrmals eine positive Verminderung der französischen Bevölkerung zur Folge hatte. Er ist der Meinung, daß die Ursachen der Verminderung lediglich auf moralischem Gebiet zu suchen sei, daß die Abnahme der Geburtenzahl eine gewollte, mit Überlegung herbeigeführte sei, glaubt aber in dem Wiedererwachen des religiösen Gefühls und in dem neuensachten Patriotismus Anzeichen zu sehen, die auf einen Umschwung der Volksstimmung hinsichtlich der Geburtenfrage hindeuten und für die Bestrebungen zur Hebung der Geburtenziffer einen günstigeren Boden bereiten.

¹ La tâche de demain. La population: Revue des deux Mondes, LXXXV^o année. T. XXVI 840—875.

Diese Bestrebungen dürfen sich, wie Colson hervorhebt, nicht beschränken auf einige wenige und noch dazu wenig erhebliche Steuererleichterungen oder körigliche Gehaltszulagen für kinderreiche Familienväter. Solche Palliativmittel sind ja wiederholt versucht worden, ohne daß damit ein nennenswerter Erfolg erzielt wurde. Nein, die gesamte Steuergesetzgebung, die gesamte soziale Fürsorge von Seiten der öffentlichen Körperschaften muß davon durchdränkt sein. Ein ganzes System von gesetzgeberischen Maßnahmen muß ausgedacht werden, dessen leitende Idee der Grundsatz ist, daß ein Staatsbürger, der eine genügende Anzahl von Kindern aufzieht, um die Fortdauer der französischen Rasse zu sichern, seine Pflicht erfüllt, derjenige aber, der sich dieser Pflicht entzieht oder sie nicht erfüllen kann, seinem Vaterlande gegenüber eine Schuld hat, die er in irgend einer andern Form begleichen muß.

Als erste Maßregel schlägt Colson vor die Beschränkung der zahlreichen in der bisherigen Steuergesetzgebung vorgesehenen Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen auf Familien, die eine genügende Anzahl von Kindern aufgezogen haben. Ausnahmsweise sollen auch andern Personen solche Erleichterungen zugestanden werden, aber nur dann, wenn sie den Nachweis führen können, daß zwingende Gründe für einen Steuernachlaß vorliegen. Eine auf diese Weise herbeigeführte Bevorzugung kinderreicher Familien ist ganz gewiß besser begründet als eine besondere Besteuerung der Junggesellen und kinderlosen Ehepaare, die in manchen Fällen, z. B. bei solchen, die ihre ganze Tätigkeit in den Dienst der Gesamtheit gestellt haben, eine ungerechtfertigte Härte sein könnte.

Auch die Beiträge des Staates zur Alters- und Invalidenrente sollten nach Colson auf kinderreiche Familien beschränkt werden, die dann in solchem Falle viel reichlicher unterstützt werden könnten. Colson meint, daß diese Beiträge von der Voraussetzung ausgehen, daß die arbeitenden Klassen nicht in der Lage seien, sich genügende Ersparnisse für die Zeit der Krankheit und des Alters zurückzulegen, und daß diese Voraussetzung bei den kinderlosen Arbeitern nicht zutreffe. Letztere könnten auch ohne Beihilfe sich genug zurücklegen, da der Lohn durchschnittlich mindestens den Unterhaltskosten einer Arbeiterfamilie entspreche. Auch hier will Colson staatliche Zuschüsse zur Alters- und Invalidenrente kinderloser Arbeiter in Fällen wirklicher Not nicht ausschließen. In der Regel aber soll das Recht auf staatliche Zuschüsse für die Rentenempfänger erst mit der Geburt des zweiten Kindes beginnen und bei jedem weiteren Kind an Umfang zunehmen. Diese Wohltaten sollen ferner nicht bloß den Arbeitern und Dienstboten, sondern auch den Hilfsbedürftigen des Mittelstandes zugute kommen, bei denen wegen der höheren Lebenshaltung die Schwierigkeit, eine zahlreiche Familie zu unterhalten, ebenso groß, vielleicht größer ist als bei den Arbeitern.

Den allgemeinen Grundsatz der Bevorzugung kinderreicher Familien bei den vom Staate gewissen Klassen gewährten Steuererleichterungen und positiven Zuschüssen erläutert Colson im einzelnen an einigen Beispielen.

Die Mobiliarsteuer ist in ihrer jetzigen Form in Frankreich eine Art Besteuerung des Einkommens, bei dessen Abschätzung der Mietwert der Wohnung

zugrunde gelegt wird. Da das Gesamtsteuersoll für die Gemeinde festgelegt ist, erhöhen die den einzelnen Steuerpflichtigen gewährten Erleichterungen die Steuerlast der übrigen. Die Munizipalverwaltungen sind nun ermächtigt, Personen, bei denen der Mietwert der Wohnung 500 *Fr.* nicht übersteigt, von der Steuer ganz zu befreien und bei allen Steuerpflichtigen dieses steuerfreie Minimum bei Veranlagung der Steuer nicht in Anrechnung zu bringen. Bei Steuerpflichtigen, die mehr als zwei Personen zu unterhalten haben, kann für die dritte, vierte und fünfte Person je $\frac{1}{10}$ des steuerfreien Minimums in Abzug gebracht werden. In dieser Form ist die Vergünstigung zu unbedeutend, um auf die Bevölkerung irgendwelchen Eindruck zu machen. Da sie wirkt geradezu wie eine Prämie auf die Ehelosigkeit, da eine einzel lebende Person, deren Wohnung einen Mietwert von 500 *Fr.* repräsentiert, ganz günstig gestellt sein kann, während für eine Familie von vier oder mehr Personen eine Wohnung in dieser Preislage wirklich ein Anzeichen wirtschaftlicher Not ist.

Colson schlägt statt dessen vor, das steuerfreie Minimum für ledige Personen und Familien mit weniger als zwei Kindern ganz abzuschaffen, bei Familien mit zwei ehelichen oder legitimierten Kindern einen Mietwert von 100 bis 200 *Fr.* und für jedes weitere Kind je 200 bis 300 *Fr.* Mietwert steuerfrei zu lassen ohne Begrenzung der Steuerfreiheit nach oben hin. Ähnliche Bestimmungen könnten für die Gewerbesteuer getroffen werden, bei der auch der Mietwert der Wohnung der Berechnung der Steuer zugrunde gelegt wird.

Die beste Handhabe, kinderreichen Familien gesetzliche Bevorzugungen zu verschaffen, scheint das neue französische Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1914 zu bieten, wenn man es unter diesem Gesichtspunkt einer Umgestaltung unterzieht. Nach der jetzigen Formulierung bleiben Einkommen bis zum Betrage von 5000 *Fr.* steuerfrei. Die Steuer beträgt für Einkommen von

5 000—10 000 <i>Fr.</i>	= 0,4 %
10 000—15 000 <i>Fr.</i>	= 0,8 %
15 000—20 000 <i>Fr.</i>	= 1,2 %
20 000—25 000 <i>Fr.</i>	= 1,6 %
über 25 000 <i>Fr.</i>	= 2,0 %.

Die in dieser Skala angegebenen Grenzwerte der Einkommensstufen werden bei verheirateten Steuerpflichtigen überall um 2000 *Fr.*, für jede weitere von ihnen zu unterhaltende Person bis zu fünf im ganzen um je 1000 *Fr.* und bei mehr als fünf zu unterhaltenden Personen um je 1500 *Fr.* erhöht. Außerdem hat jeder Steuerpflichtige ohne Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens einen Anspruch auf Verminderung seines Steuerbetrages um 5 %, wenn er eine, um 10 %, wenn er zwei, und weiter um je 10 %, wenn er mehr als zwei Personen zu unterhalten hat; jedoch mit der Einschränkung, daß die Steuer im ganzen nicht weiter als bis auf die Hälfte herabgesetzt werden darf. Colson schlägt auch hier vor, die Steuerfreiheit für ledige männliche Personen in waffensfähigem Alter, für Ehepaare ohne Kinder oder mit nur einem Kind ganz aufzuheben und bis zu einem Einkommen von 5000 *Fr.* (bzw. von 7000 und 8000 *Fr.* bei Ehepaaren ohne Kinder oder mit

einem Kind) statt dessen eine einheitliche Taxe von je 10 *Fr.* zu erheben, dagegen für Familien mit zwei Kindern das steuerfreie Einkommen auf 8000 *Fr.* festzusetzen, und für das dritte und die folgenden Kinder das steuerfreie Einkommen um je 2000 *Fr.* zu erhöhen unter Beibehaltung der im Gesetz außerdem noch vorgesehenen Steuerermäßigungen.

Beim Heeresdienst glaubt Colson ohne Beeinträchtigung der Gesamtstärke eine Begünstigung der Familienväter in der Weise herbeiführen zu können, daß die Väter von zwei oder mehr Kindern früher aus der Reserve in die Territorialarmee übergehen und früher von der Militärpflicht ganz befreit werden, indem die Dienstpflicht der Ledigen und der kinderlosen Familienväter entsprechend verlängert wird.

Die staatlichen Zuschüsse zur Alters- und Invalidenrente empfiehlt Colson im vollen Umfang nur den Familienvätern zuzuerkennen, die mindestens zwei Kinder aufgezogen haben. Bei drei Kindern müßte eine Verdoppelung des normalen Satzes eintreten mit entsprechender weiterer Erhöhung für jedes folgende Kind. Dagegen sollte bei ledigen Greisen und Invaliden der staatliche Zuschuß in der Regel ganz in Wegfall kommen. Der gleiche Grundsatz würde mit einigen Abänderungen auch bei den Zuschüssen zu den Arbeiterpensionen in Anwendung kommen, wenn auch die auf Grund der früheren Bestimmungen schon erworbenen rechtlichen Ansprüche nicht rückgängig gemacht werden dürfen. Die auf solche Weise für die Staatskasse erzielten Ersparnisse könnten für eine Erweiterung der staatlichen Waisenfürsorge, besonders aber für einen Ausbau der durch Gesetz vom 14. Juli 1913 eingeführten Unterstützung kinderreicher Familien nutzbar gemacht werden. Dies Gesetz gewährt den Familien mit mehr als drei Kindern einen Zuschuß von 60 bis 80 *Fr.* jährlich für jedes Kind unter 18 Jahren, falls der Familienvater nicht die notwendigen Mittel für den Unterhalt und die Erziehung hat. Die Beschränkung des Zuschusses auf Bedürftige möchte Colson beseitigt sehen. Er befürwortet eine Ausdehnung der Vergünstigung auf die arbeitenden Klassen als solche und wünscht, daß auch schon Familien mit drei Kindern den Zuschuß erhalten. Das wäre in der Tat ein bedeutender Vorteil, der in weiten Kreisen der Bevölkerung die Sorge vor dem Anwachsen der Familie verringern würde, zumal wenn auch die durch das gleiche Gesetz den Wöchnerinnen zugestilligte einmalige Unterstützung von 50 bis 100 *Fr.* ganz allgemein auf die arbeitenden Klassen ausgedehnt würde. Wenn dann auch noch bei den staatlichen und gemeindlichen Wohnungszuschüssen und der Vergabe von Freiplätzen und Stipendien die kinderreichen Familien in erster Linie berücksichtigt werden, ergibt sich für diese Familien insgesamt eine solche Summe von Bevorzugungen, daß dadurch die mit der Aufzucht zahlreicher Kinder verbundenen Lasten in weitem Umfang kompensiert werden.

Endlich könnten Staat, Gemeinden und Private durch Gehaltszulagen von 5 %, 10 % und mehr, je nach der Anzahl der Kinder, und durch Erhöhung der Pensionen für die Witwen und die Kinder ihrer Angestellten die auf Vermehrung der Geburten abzielende Bewegung wirksam fördern. Die erst nach einer langen

Reihe von Jahren eintretenden Gehaltserhöhungen, wie sie jetzt üblich sind, haben die Wirkung, daß Heiratsalter zu erhöhen, und müssen naturgemäß reichen Kindersegen unerwünscht erscheinen lassen, solange der Beamte noch auf den unteren Gehaltsstufen steht. Wenn aber gleich bei der Geburt des ersten Kindes die Zulage eintritt und diese sich mit jedem weiteren Kind erhöht, bekommt die Sache ein ganz anderes Gesicht.

Die bisher aufgezählten Maßnahmen haben alle den Zweck, auf die Stimmung der Bevölkerung in geburtenförderndem Sinne einzuwirken und dadurch die Bevölkerungszunahme zu erhöhen. Das Ziel, die Bevölkerungsvermehrung, würde aber nur unvollkommen erreicht, wenn nicht auch Vorsorge getroffen wird, daß nicht in vielen Fällen das keimende Leben schon vor der Geburt wieder ausgelöscht oder bald nach der Geburt gefährdet wird. Darum empfiehlt Colson strenge und durchgreifende Maßregeln gegen die in Frankreich schrecklich verbreitete Unsitte, das kaum erwachte Leben wieder zu zerstören, und gegen das Überhandnehmen der Geschlechtskrankheiten (Anzeigepflicht der Ärzte). Noch größeren Erfolg verspricht er sich von einer Einschränkung des Alkoholgenusses durch eine hohe Besteuerung der Produktion, des Ausschankes und des Verkaufes.

Die hier kurz wiedergegebenen Vorschläge Colsons sind der Hauptzweck nach nicht neu. Schon seit Jahrzehnten haben sich ja in Frankreich alle Patrioten mit dem bedränglichen Niedergang der Volksvermehrung beschäftigt und sind auf Mittel der Abhilfe bedacht gewesen. Aber die scharfe und bestimmte Formulierung, der weitgehende und systematische Ausbau der gesetzlichen Maßnahmen und der Zeitpunkt der Veröffentlichung verleihen der Abhandlung eine außergewöhnliche Bedeutung, die noch dadurch erhöht wird, daß die Académie des Sciences morales et politiques in einer Sitzung vom 27. März 1915 die Vorschläge gebilligt und in den Hauptzügen zu den ihrigen gemacht hat.

Wir haben bei Erörterung des Geburtenproblems wiederholt hervorgehoben, daß diese Frage in erster Linie eine ethische ist, daß alle äußeren Mittel nur wenig helfen können, wenn nicht eine religiös-sittliche Erneuerung stattfindet und die Grundstimmung weiter Bevölkerungskreise eine andere wird. Darum glauben wir auch, daß die wohlgemeinten Vorschläge Colsons doch nur einen verhältnismäßig geringen Erfolg haben werden, wenn es nicht gelingt, die Überzeugung von der sittlichen Unerlaubtheit der künstlichen Unterbindung der ehelichen Fruchtbarkeit im französischen Volke wieder wachzurufen, und das wird bei der großen Masse ohne Rückkehr zur Religion nicht möglich sein. Anderseits haben wir aber auch stets vor der Einseitigkeit gewarnt, die Abwendung der durch den Geburtenrückgang herausbeschworenen Gefahr ausschließlich von der religiösen Beeinflussung zu erwarten. Nein, sanitäre, soziale und gesetzgeberische Maßnahmen können viel zur Hebung der Geburten- und Aufwuchsziiffen beitragen. Darum verdienen die Vorschläge Colsons in ihren Grundzügen auch in Deutschland Beachtung, wenn sie natürlich wegen unserer ganz anders gearteten sozialen Fürsorge und Steuergesetzgebung in ihrer konkreten Formulierung auf unsere Verhältnisse auch nicht anwendbar sind.